BGer 1B_539/2021 vom 15. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_539_2021

FR: TF 1B_539/2021 du 15 octobre 2021

IT: TF 1B_539/2021 del 15 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob mit Eingabe vom 29. September 2021 Beschwerde in Strafsachen betreffend "Anfechtungsobjekt EO 20 3812 EO 20 3811 und einer Verfügung ohne Datum von der Stawa Emmental - Oberaargau". In seiner Beschwerde ersuchte er u.a. um Aufhebung des Beschlusses BK 21 416. Da die angefochtenen Verfügungen bzw. der angefochtene Beschluss der Beschwerde nicht beilagen, forderte das Bundesgericht A._____ mit Verfügung vom 1. Oktober 2021 auf, den fehlenden Beschluss bzw. die fehlenden Verfügungen bis spätestens am 12. Oktober 2021 dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art.42 Abs. 5 BGG). A._____ antwortete mit Schreiben vom 8. Oktober 2021, ohne indessen die angeforderten Verfügungen bzw. den Beschluss einzureichen. Er machte auch nicht geltend, dass es ihm nicht möglich sei, diese einzureichen. Da der Beschwerdeführer innert Frist der Aufforderung in der Verfügung vom 1. Oktober 2021 nicht nachkam, ist androhungsgemäss in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenauflage ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.